

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen

der Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Str. 24, 91595 Burgoberbach,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Rammler

und

der Stadt Herrieden, Herrnhof 10, 91567 Herrieden
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Alfons Brandl

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die oben genannten Vertragspartner sind gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Sie führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Vertragspartner bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit der Polizeidirektion Ansbach.

§ 2 Personal

Die Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete der Gemeinde Burgoberbach auch zur Erfüllung von Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung der Stadt Herrieden tätig werden. Die personalrechtlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit der Stadt Herrieden.

§ 3 Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

- (1) Die Stadt Herrieden überträgt der Gemeinde Burgoberbach die Aufgabe der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Hoheitsgebiet der Stadt Herrieden. In diesem Bereich wird damit diese Aufgabe ausschließlich von der Gemeinde Burgoberbach wahrgenommen.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Zwangsvollstreckung ist von der im Abs. 1 genannten Aufgabenübertragung explizit ausgenommen und verbleibt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Herrieden.
- (3) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt.

§ 4 Durchführung

Mit der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung kann durch die Gemeinde Burgoberbach im Rahmen des rechtlich Möglichen auch ein privates Unternehmen beauftragt werden.

§ 5 Kostenregelung / Verteilung der Einnahmen

- (1) Die Gemeinde Burgoberbach erhält für die Leistungen im Zusammenhang mit der unter § 3 Abs. 1 übertragenen Aufgabe eine pauschalierte Geldleistung in Höhe von 19,85 € pro Verstoßfall.

Die Pauschale pro Verstoßfall setzt sich wie folgt zusammen:

Personaleinsatzkosten ø:	15,15 €
Portokosten ø:	1,20 €
<u>Arbeitsplatzpauschale:</u>	<u>3,50 €</u>
Summe	<u>19,85 €</u>

- (2) Die Kosten werden seitens der Stadt Herrieden in einer Abschlagszahlung i. H. v. 29.775 € (ausgehend von 1.500 Verstößen/a) zum 30.06 des jeweiligen Haushaltsjahres geleistet. Die Endabrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgt im Januar des darauffolgenden Jahres.

Die Kosten für die Leistungen der AKDB werden nicht abgerechnet. Diese Leistungen sind durch die Stadt Herrieden mit der AKDB gesondert zu vereinbaren.

- (3) Der Stadt Herrieden stehen sämtliche Verwarnungs- und Bußgelder sowie sonstige Einnahmen aus der Geschwindigkeitsüberwachung zu.
- (4) Künftige Kostenanpassungen sind durch eine gesonderte Vereinbarung bzw. Änderungsvereinbarung zu regeln.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Burgoberbach, den.....

Stadt Herrieden, den

Gerhard Rammler
Erster Bürgermeister

Alfons Brandl
Erster Bürgermeister